AUFSÄTZE

Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität

Dorothee Peters
Universität Bielefeld - Fakultät für Soziologie

Ziel des Forschungsprojekts, in dessen Verlauf die hier zur Diskussion gestellten Untersuchungen erarbeitet wurden, ist die Entwicklung eines theoretischen Konzepts zur Erklärung bestimmter Merkmale schichtspezifischer Verteilung der Kriminalität und die empirische Überprüfung einzelner aus einem solchen Konzept abgeleiteter Hypothesen. Die meisten der bekannteren mit dem Thema 'Abweichendes Verhalten und Kriminalität' befaßten Soziologen haben sich entweder auch mit der Schichtverteilung der Kriminalität beschäftigt oder Theorien zur Erklärung abweichenden Verhaltens mit einem Geltungsanspruch entwickelt, der ihre Anwendung auf diesen Gegenstand erlaubt. Unter der Perspektive jener Theorien soll nun zunächst die Schichtverteilung der Kriminalität erörtert werden, die - als erste empirische Arbeit in diesem Projekt - im Herbst 1968 im Bereich des Polizeipräsidiums Dortmund erhoben wurde. Ein summarischer Überblick über den theoretischen Bestand zu diesem Thema am konkreten Material soll in diesem Zusammenhang allerdings nur dazu dienen, die Perspektive einsichtig zu machen, die den in dieser Arbeit entwickelten Versuch einer Erklärung dieser Daten begründet.

Zunächst einige Anmerkungen zu dieser Untersuchung selbst, deren wichtigste Ergebnisse in Anlage I zusammengefaßt sind: Alle während eines Monats im Einsatzbereich der Polizei Dortmund wegen des Verdachts, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, aufgegriffenen und für eine Vernehmung ausgewählten Personen (bei denen sich also der erste Verdacht der Polizei verstärkt hatte), insgesamt 1298, wurden in dieser Erhebung erfaßt. Mit Hilfe eines Fragebogens wurde ihre Schichtzugehörigkeit nach dem Scheuch-Schichtindex (in der von Scheuch entwickelten verkürzten Fassung)[1], das Delikt, dessentwegen sie vernommen wurden, und die Zahl ihrer Vorstrafen ermittelt. Die den Befragten zur Last gelegten Straftaten wurden in der Auswertung zu einigen Straftatenkategorien zusammengefaßt, wie etwa: Diebstahlsdelikte, Aggressionsdelikte, Betrugsdelikte. Aus den Ergebnissen einer solchen Untersuchung lassen sich natürlich nur dann Aussagen über die besonderen Merkmale der Schichtverteilung der Kriminalität ablesen, wenn als Vergleichsdaten die Schichtverteilung der Bevölkerung - im Idealfall - am Ort und zu der Zeit der Untersuchung nach gleichem Verfahren erhoben werden. Die Vergleichsdaten, die der Schichtverteilung der von der Polizei

Vernommenen in Anlage I gegenübergestellt werden, stellen gemessen daran nur Annäherungswerte dar. Es sind die Ergebnisse einer Untersuchung von H. Moore und G. Kleining, die für 1967/68 u.a. den Statusaufbau von NRW ermittelten[2]). Eine genauere Prüfung der Vergleichbarkeit des Verfahrens von Moore und Kleining zur Ermittlung des Statusaufbaus mit dem Scheuch-Schichtindex anhand von Daten, die nach beiden Verfahren für die BRD erhoben wurden, zeigte, daß eine annähernde Vergleichbarkeit der mit unterschiedlichen Verfahren ermittelten Ergebnisse dann möglich ist, wenn für Vergleichszwecke die Kategorien der Oberen Unterschicht und der Unteren Mittelschicht zusammengefaßt werden. Die Kriterien für die Zuordnung zu diesen beiden Kategorien unterscheiden sich je nach Anwendung des einen oder anderen Verfahrens. Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, ob Daten zum Statusaufbau von NRW sich mit solchen des Stadt- und Landgebiets Dortmund vergleichen lassen. Dazu wurde das Statistische Jahrbuch von NRW befragt, hier die Verteilung der 'Schichtindikatoren': 'Aufgliederung der Erwerbstätigen nach der Stellung im Beruf' und 'Verteilung der Schüler auf die allgemeinbildenden Schulen'3) in den Grenzen beider Gebiete verglichen. Danach ist die Feststellung möglich, daß der unterschiedliche Geltungsbereich beider Verteilungen keine Einschränkungen im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit bedingt.

Mit Hilfe eines solchen Vergleichs lassen sich dann die folgenden Aussagen aus den Daten der Untersuchung ablesen bzw. entwickeln: Angehörige der unteren Unterschicht sind in der Gesamtheit der von der Polizei wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, vernommenen Personen - signifikanter noch in der Gesamtheit derer, denen Diebstahlsdelikte oder Aggressionsdelikte zur Last gelegt werden, überrepräsentiert, Angehörige der oberen Schichten ab untere Mittelschicht aufwärts sind unterrepräsentiert im Vergleich zu dem Anteil dieser Gruppen an der Gesamtbevölkerung. Ein gleiches Verhältnis der Schichtenrepräsentation ergibt sich, wenn auch weniger signifikant, bei den Betrugsdelikten, die typische in der Devianzliteratur als "white-collar"-Delikte bezeichnete Kriminalität umfassen. Als besonders hoch erwies sich der Anteil der Unteren Unterschicht - im Vergleich zum Anteil dieser Gruppe an der Bevölkerung - unter den Vorbestraften. An dem erhobenen Material konnte schließlich durch einen Vergleich der von der Polizei aufgegriffenen Gesamtheit mit der Bevölkerung noch die Frage geprüft werden, ob sich Unterschiede in Bezug auf den Beitrag der verschiedenen Schichtindikatoren zur Gesamtschichtlage zwischen beiden Populationen nachweisen lassen. Die Korrelationsanalyse zur Messung dieses Zusammenhangs zeigte, daß für die 'kriminelle' Gesamtheit der Indikator 'Ausbildung', für die Bevölkerung der Indikator 'Einkommen' eine relativ stärkere Rolle in der Bestimmung der Zugehörigkeit

zu einer sozialen Schicht (nach 'objektivem' Index) spielt. Das bedeutet zunächst allerdings nur, daß für die Genese der Kriminalität oder für die Selektion der krimineller Handlungen verdächtigter Personen dieser Faktor eine relativ größere Rolle spielt als die übrigen Schichtindikatoren.

Den Ergebnissen dieser Untersuchung entsprechende Daten (die bisher für die BRD nicht vorliegen) sind in allgemeinerer Form, nämlich als hohe Korrelation zwischen Unterschichtzugehörigkeit und Kriminalität häufig zum Gegenstand devianztheoretischer Erklärungen gemacht worden, insbesondere in der amerikanischen Literatur. Man könnte es fast als das die Kriminalsoziologie als eigene Bindestrich-Soziologie konstituierende Merkmal jener Erklärungsversuche ansehen, daß sie eine ätiologische Beziehung zwischen bestimmten Strukturmerkmalen der als kriminell in der Statistik ausgewiesenen Population - wie z.B. auch Schichtzugehörigkeit - und der Entwicklung und Verfestigung abweichender Verhaltensmuster vermuten und zu begründen versuchen. Zur Erklärung abweichenden und kriminellen Verhaltens, seiner Ausprägung und der Häufigkeit seines Auftretens, fragt man nach den besonderen Merkmalen der Situation des Abweichenden und sucht deren Beziehung zu seinem von den gesamtgesellschaftlichen Normen abweichenden, eventuell kriminellen Verhalten. Hier ist etwa an das anomietheoretische Konzept zu erinnern, nach dem der folgende Zusammenhang zwischen Unterschichtzugehörigkeit und Kriminalität vertreten werden kann:4) Der Unterschichtangehörige ist im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlich geltenden Ziele, die auch er anstrebt, im Hinblick auf gesamtgesellschaftlich geltende Aspirationsniveaus, die auch er teilt, mit unzureichenden Mitteln ausgestattet. Diese Erfahrung drängt ihn zur Wahl illegitimer Mittel oder zur Ausbildung von abweichenden Verhaltensmustern mit in gleicher Lage befindlichen Interaktionspartnern.5) Das Erklärungsschema der Subkulturtheoretiker6) und der Theorie der Differentiellen Assoziation7) unterscheidet sich im Hinblick auf die Begrenzung des Erklärungsschemas auf jene Faktoren nicht prinzipiell: Unterschichtzugehörigkeit bedeutet hier (zumindest die größere Chance der) Teilnahme an einer bestimmten Wert- und Normstruktur, das Erlernen bestimmter Verhaltensmuster, die nach Maßgabe des Gesetzes abweichenden Charakter haben. Nun ist aber nach den hier erhobenen (und auch aus anderen Ländern vorliegenden) Daten die inhaltliche Ausprägung kriminellen Verhaltens in der Unterschicht weder so zufällig, wie man nach Mertons Modell möglicher Lösungen des beschriebenen Unterschicht-Verhaltenskonflikts annehmen müßte, noch hat man bisher unterschichtspezifische Verhaltensmuster aufzeigen können, die die Annahme rechtfertigen, daß abweichendes Verhalten Unterschichtangehöriger überwiegend als ein aus ihrer Unter-

schicht-Subkultur zu verstehendes Verhalten zu interpretieren wäre. Das hieße nämlich beispielsweise, die Überrepräsentation von Unterschichtangehörigen unter Dieben mit dem Hinweis auf die unterschichtspezifische Norm erklären, man solle nur dem etwas wegnehmen, der mehr besitze als man selbst. Gegen eine solche Annahme ließen sich nicht nur empirische Arbeiten zum Unterschichtverhalten, sondern auch allgemeine soziologische Aussagen einer Theorie sozialer Kontrolle anführen, auf die man in diesem Zusammenhang nur dann stößt, wenn man den Erklärungsrahmen der Theorie abweichenden und kriminellen Verhaltens in Richtung auf eine Theorie sozialer Kontrolle, in der 'Kriminalisierung' als Mittel sozialer Kontrolle gilt, erweitert.

Der Anstoß zu einer solchen Erweiterung, die sich mit einigen Überlegungen und Forschungsarbeiten erst am Rande der Kriminalsoziologie vollzieht, ist nicht zuletzt von den Schwierigkeiten bei der Interpretation von Kriminalitätsraten ausgegangen und insofern auch an den vorgelegten Daten zu demonstrieren.[8]) Die vorgelegte Statistik gibt ja zunächst nur das Ergebnis polizeilicher Aktivität wieder. Diese Daten - oder auch etwa eine Statistik der durch Urteil im Strafprozeß als einer bestimmten Straftat schuldig Befundenen - als Daten über das Verhalten der hier erfaßten Personen zu interpretieren, wie das bisher recht selbstverständlich geschieht, und im Rekurs auf Merkmale ihrer sozialen Situation und deren Verarbeitung in ihrem Verhalten zu erklären, würde bedeuten, die Einwirkung sozialer Faktoren auf den Prozeß der Kriminalisierung übersehen oder die Kriminalisierung zu einem Prozeß der Subsumtion von Handlungen unter das Gesetz zu verkürzen. Mit solcher Einschränkung ihres Erklärungsrahmens werden kriminalsoziologische Aussagen zur Pragmatik polizeilichen und richterlichen Tuns instrumentalisiert.

Einen Weg, die genannten theoretischen Schwierigkeiten zu vermeiden, sehe ich in dem folgenden Zugang zu einer Erklärung der Kriminalitätsverteilung, den ich zunächst in der Form einer <u>These</u> vorstellen will, um das weitere empirische Vorgehen zu begründen: Die sozialen Merkmale, die sich im Bewußtsein derer, die Handlungen anderer (qua Rolle) als kriminell oder konform sozial wirksam zu definieren legitimiert sind, mit den Personen assoziieren, deren Handlungen sie bewerten, wirken auf die Kriminalitätsrate nicht allein verzerrend (wie in der Dunkelzifferdiskussion im allgemeinen angenommen wird), sondern bedingen die oben dargestellten Besonderheiten ihrer Struktur. Diskutieren wir diese These zunächst im einzelnen.

Eine Handlung, die nach mehreren Stufen eines Interaktionsprozesses zwischen dem Handelnden und einer die Handlung und die Motivation definierenden sozialen Umwelt

als Abweichung gilt (bei der sozialen Umwelt und bei dem Handelnden selbst), ist im allgemeinen im Situationsverständnis des Handelnden von vornherein nicht so definiert (und umgekehrt). Über den Charakter einer Handlung als kriminelle Handlung, tolerierbare Abweichung, persönliche Eigenart des Handelnden, Extravaganz oder auch Genialität bis hin zur Konformität entscheiden die sozialen Bedingungen der Interaktion, in der die Definition der Handlung entsteht und soziale Wirksamkeit erlangt. Insbesondere entscheiden über den Ausgang solcher Definitionsprozesse sozial-strukturelle Merkmale, die die soziale Identität dessen, der sich der Bewertung stellen muß, für andere, die seine Handlung definieren, bestimmen, so etwa: seine Schichtzugehörigkeit, sein Alter, der Grad seiner Teilnahme an Organisationen und deren sozialer Status usw. Daraus leiten sich nicht allein die Inhalte der ihn und seine Handlung charakterisierenden Definitionen ab, sondern zugleich die Chancen ihrer Durchsetzbarkeit. In diesem Erklärungszusammenhang, nämlich im Hinblick auf das Ziel, die Besonderheiten der Kriminalitätsrate, so die Überrepräsentation der Unterschichten unter Kriminellen, zu erklären, ist zu prüfen, ob die Perzeption des Status der Unterschichtzugehörigen durch die Vertreter der Institutionen, die Handlungen - sozial relevant - als kriminell bzw. konform definieren, die Definition der Handlungen Unterschichtzugehöriger als kriminelle Handlungen, ihrer Identität als Kriminelle mit bestimmen, bzw. die in diesen Kontakten wirksamen Definitionsinhalte, die solche Entscheidungen vorbereiten und begründen, nach dem Status der Betroffenen variieren.

Das war in knapper Form die These, die nach einiger theoretischer Vorarbeit und relativ unsystematisch gesammelter Erfahrungen zum Kriminalisierungsprozeß Untersuchungen bei den beiden wesentlichen am Kriminalisierungsprozeß beteiligten Gruppen, der Polizei und den Richtern begründete. Ihre Spezifikation und insbesondere ihre Operationalisierung bestimmte sich im Verlauf der Arbeiten immer mehr nach den Besonderheiten der jeweiligen Population. Über die Ausgangsüberlegung hinaus war jedoch auch zunächst einmal die Vorgehensweise für beide Populationen die gleiche: Bei beiden Gruppen wurde das Handlungs- und Entscheidungsermessen in ihren durch Gesetz und allgemeine Vorschriften nur mit einem groben Raster festgelegten formellen Rollen als Definierer und Sanktionsvollstrecker ermittelt. Auf dieser Basis war zu prüfen, ob die diese Rollen wesentlich definierenden Normen des Sanktionsvollzugs unterschiedliche Inhalte haben, abhängig vom sozialen Status der potentiell zu Sanktionierenden. Entsprechend richtete sich die Untersuchung jeweils auf die Handlungsmuster und die ihnen zugeordneten Legitimierungen im Wissen dieser Gruppen, die

auf die schichtspezifische Zusammensetzung der Kriminalität hinwirken. An dem auf die Richter bezogenen Teil der Untersuchung soll dieser Ablauf skizziert und erste Ergebnisse oder eher die an einem Teil des empirischen Materials schon geprüften Hypothesen über den Zusammenhang von Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierung zur Diskussion gestellt werden.

Die erstgenannte Aufgabe, Handlungs- und Entscheidungsermessen in der Rolle der Polizei und der Richter im Sanktionsvollzug festzulegen, ist eine für die Operationalisierung der Hypothesen ganz wesentliche, und doch im Vorhinein schwer lösbare Aufgabe. Im Verständnis der These nämlich, daß Kriminalität keine Qualität der Handlung, sondern immer eine solche ihrer Definition ist, beginnt Ermessen des Richters in der Zuschreibung rechtlicher Tatbestandsmerkmale auf die zu bewertenden Handlungen bzw. Personen, also beispielsweise der Zuschreibung der für die Anwendung des § 242 StGB, der Diebstahl unter Strafe stellt, notwendigen 'Zueignungsabsicht' auf den Täter bzw. seine Handlungsintention. Im rechtstechnischen Sinne spielt sich aber Ermessen - wenn überhaupt - erst in den vom Gesetz abgesteckten Ermessensräumen ab, etwa bei der Entscheidung für eine bestimmte Strafe innerhalb des Strafrahmens, den der anzuwendende Paragraph vorsieht. Das Verständnis des Richters orientiert sich allenfalls an diesem Ermessensbegriff, wenn es nicht - wie durchaus auch verbreitet - im Selbstverständnis des Richters für eine zur Verhandlung anstehende Tat bzw. ihren Täter nur eine richtige Entscheidung gibt. Da ein ganz wesentlicher Gegenstand dieser Untersuchung das den Sanktionierungsprozeß begründende und in seiner Struktur legitimierende Wissen der Sanktionierenden ist, mußte sich die Operationalisierung der Hypothesen an dem rechtlich-richterlichen Begriff des Ermessens orientieren, aber doch so angelegt sein, daß Ermessen im weiteren und für die Untersuchung wichtigeren Sinne dahinter deutlich wurde. Nach der dazu erforderlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht und kommentierender Literatur war dieser Operationalisierungsvorgang selbst zunächst Gegenstand der Prüfung in einer kleinen Befragung von Strafrichtern an einem Amtsgericht in NRW. In dieser Untersuchung wurde die Thematik, an der im Entscheidungsprozeß Beziehungen zwischen Status und Sanktionierung wirksam werden, ausgewählt. Dieser 'Pretest' bildete damit die Grundlage für zwei (sich in Methode und Thematik ergänzende) Untersuchungskomplexe:

1. für die kontrollierte, nicht-teilnehmende Beobachtung von Gerichtsverhandlungen (insgesamt 51). Sie wurden so ausgewählt, daß die in der Verhandlung zu bewertenden Handlungen insofern vergleichbar waren, als sie im rechtlichen Sinne nur unter die Tatbestandsdefinition des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs subsumiert wurden. Für die Beobachtung wurden Protokollschemata ent-

wickelt. Eine Verhandlung wurde jeweils von zwei Protokollanten beobachtet und protokolliert, die im Anschluß an die Verhandlung ihre Protokolle miteinander verglichen. Die Beobachter waren alle mit dem Thema der gesamten Untersuchung vertraut. Wir übten uns sowohl in die Methode wie auch in den Gegenstand der Untersuchung ein.

2. Den zweiten Untersuchungsteil der Richteruntersuchung bildete die Befragung von 100 Strafrichtern an 4 Amtsgerichten und 2 Landgerichten in NRW, ungefähr repräsentativ für NRW zusammengesetzt im Hinblick auf ihre Verteilung auf die Positionen in der Hierarchie der Rechtsprechung. (Diese Untersuchung befindet sich im Stadium der Auswertung.)
Einige Ergebnisse der ersten Untersuchung sollen nun vorgestellt und begründet werden, insbesondere auch weil an dieser Untersuchung die Spezifizierung der Hauptthese im Hinblick auf eine Population und einen Abschnitt des Kriminalisierungsprozesses, ihre Operationalisierung und die Methode ihrer empirischen Prüfung deutlich werden kann.

Das gerichtliche Strafverfahren ist in zweierlei Hinsicht die entscheidende Phase des Kriminalisierungsprozesses; einmal, weil hier erst die Definition des Beschuldigten bzw. seiner Handlung als kriminell mit der Legitimation durch ein Verfahren ausgestattet wird, das in seiner Handlungsstruktur und seiner Darstellung ganz auf die allgemeine soziale Geltung der hier getroffenen Entscheidung angelegt ist. Die 'Konstruktion' des Verfahrens trägt wesentlich dazu bei, daß sich die Zuweisung des Status "kriminell" von den meisten anderen denkbaren Statuszuweisungen in seinen sozialen Auswirkungen unterscheidet. Die mit dem hier verliehenen Status des Kriminellen verbundenen gesellschaftlichen Erwartungen werden auch die an andere Status geknüpfte Erwartungen entscheidend verändern. Dieser Vorgang, der sich im allgemeinen in einem generellen Statusverlust ausdrückt, ist - so bei der Erklärung der Rückfälligkeit von Straftätern aus deren beruflichen Eingliederungsschwierigkeiten - schon behandelt worden. Auswirkungen dieses allgemeinen Vorgangs zeigen sich auch in erhöhten Chancen, als einer neuen Straftat verdächtig aufgegriffen und dieser Tat überführt zu werden. Vorstrafen sind wichtige Kriterien der Selektion im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens und sie definieren den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens mit, und zwar - hier entsprechend der allgemeinen gesellschaftlichen Bewertung dieses Status - relativ unabhängig davon, ob die verurteilte und die zu verurteilende Handlung eine ähnliche Handlungssituation, ähnliche Handlungsintentionen etwa, aufweist. D.h., es geht nicht nach dem Motto zu: 'wer einmal lügt, dem glaubt man nicht', sondern auch nach dem Motto: 'wer einmal lügt, der wird auch stehlen'. Das relative Gewicht des

Selektionskriteriums 'Vorstrafen' im Vergleich zu anderen ist in Anlage II näher bestimmt.

Die eben angesprochene Gleichartigkeit der Verwendung eines 'außerverfahrensmäßigen' Kriteriums - hier Vorstrafen - für die Zuschreibung des Status als kriminell in den einzelnen Phasen des Kriminalisierungsprozesses ist nicht selbstverständlich und daher in dieser Arbeit - in einem Vergleich des Vorgehens von Polizei und Richtern im Sanktionierungsprozeß - Gegenstand der Untersuchung. Ein Ergebnis zeichnet sich dabei schon ab und unterstreicht die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens in diesem Prozeß. Es zeigt sich, daß die Faktoren, die den Kriminalisierungsprozeß im Vorfeld des Verfahrens mitbestimmt haben - die also den Eingriff der Polizei provozierten (etwa: das Herumstreunen in der Bahnhofsgegend zu einer Zeit, zu der normale Bürger arbeiten), die die Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten verdichtet haben (etwa: er lebte getrennt von seiner Frau und zahlte nicht für sie), die schließlich die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung veranlaßten, das öffentliche Interesse fordere hier die Anklage (etwa: weil sonst die zu verhandelnde Tat unter 'solchen Leuten' um sich greifen werde) -, mit zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung im gerichtlichen Verfahren werden (zumindest im Hinblick auf diejenigen Täter, die in solchen Selektionsfiltern hängenbleiben). Die formelle Struktur der Situation des Verfahrens bestimmt nämlich einerseits ihr Ergebnis als voraussetzungslos in dem Sinne, daß die zu verhandelnde Tat hier erst letztgültig rekonstruiert - man könnte auch sagen: konstruiert - wird. D.h.: der Auffassung der Polizei, daß aufgrund der genannten Merkmale der Beschuldigte die zu verhandelnde Schlägerei sicher angezettelt hat, muß nicht gefolgt werden. Andererseits ist Entscheidungsfindung im Verfahren strukturell darauf angelegt - und zwar schon für die Definition des Sachverhalts als dem gesetzlichen Tatbestand entsprechend - auf 'außerverfahrensmäßige' Kriterien Bezug zu nehmen. Von daher ist das Gerichtsverfahren Sanktionsinstanz für die im Vorfeld agierenden Instanzen und wird von der Polizei auch so perzipiert, und zwar gerade weil man genötigt ist, außerhalb des Verfahrens geltende Kriterien der sozialen Bewertung für den Entscheidungsprozeß heranzuziehen und damit deren Verwendung im Vorverfahren zu beurteilen.

Den Charakter jener Kriterien und ihre soziale Funktionalität im Verfahren ermitteln, heißt daher, auch etwas mehr über den Vorgang insgesamt bzw. zur Erklärung seines Ergebnisses aussagen. In Aussagen über den Charakter jener Kriterien und ihren Stellenwert im Verfahren liegt denn auch ein wesentliches Ergebnis dieses Teils der Untersuchung.

Zunächst eine Bemerkung über ihren Stellenwert im richterlichen Entscheidungsprozeß. Ihre wichtigste Funktion erfüllen jene Kriterien für den Prozeß der Rekonstruktion der zu beurteilenden Handlung, ihrer Ausstattung mit solchen Definitionsmerkmalen, die im Gesetz vorgesehen sind, die also die Handlung (bzw. der Täter) erfüllen muß, damit das Gesetz angewandt, ein Urteil ausgesprochen werden kann. Die Struktur von Gesetzesaussagen, die diese Art von 'Ermessen' notwendig macht, wird schon in sehr einfach strukturierten Definitionen gesetzlicher Tatbestände deutlich. Eine Handlung, die als Diebstahl gelten soll, muß beispielsweise die Definition erfüllen: "eine fremde bewegliche Sache einem anderen in Absicht wegnehmen, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen." (§ 242 StGB) Das in diesem Fall aber häufig umstrittene Merkmal der Zueignungsabsicht liefert die Handlung selbst nicht als ihre Interpretation mit. So wird dieses Merkmal konstruiert, indem aus der Situation des Täters auf seine Intention geschlossen wird, wobei man dann in der Handlung selbst Dokumentationen dieser Intention sucht: etwa Anzeichen für den lange vorbereiteten Plan zur Durchführung dieser Handlung. Allein in dem hier für die Beobachtung ausgewählten Bereich Diebstahl gibt es eine ganze Reihe durch solche offenen Begriffe begründete Zuschreibungen dieser Struktur, begründet eben durch den Umstand, daß für die Erfüllung gesetzlicher Definitionen kein Katalog aller Bedingungen ihrer Anwendung als formelles Entscheidungsprogramm vorliegen kann. Nach Kriterien der sozialen Situation des Täters werden daher auch i.d.R. die Vorwerfbarkeit der Tat (also die Schuld im rechtstechnischen Sinne) und in diesem Zusammenhang insbesondere die Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, die Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit zugeschrieben. Wenn auf solche Weise die Tatbestandsmäßigkeit und die Vorwerfbarkeit "erfüllt" sind, beginnt erst der Entscheidungsvorgang, in dessen Verlauf auch nach rechtstechnischer und richterlicher Auffassung richterliches Ermessen einmal notwendig werden kann, weil eben - nach richterlichem Verständnis - die Strafart und die Strafhöhe auf den jeweiligen Täter, und zwar seine "Individualität" zugeschnitten werden sollen.
So ist - immer im Bereich des Diebstahls, genauer des 'einfachen Diebstahls' - beispielsweise zu prüfen, "ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann" (§ 27b) oder nicht, ob die Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und d.h. ob "die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird." (§ 23 (2) StGB).9) Die Höhe der jeweils gewählten Sanktion wird als das Ergebnis eines Abwägens von mildernden und verschärfenden Bedingungen in den Umständen der Tat, in der Situation und Person des Täters dargestellt, die im formellen Programm nicht vorgegeben sind.

Damit ist etwas über den Stellenwert der im formellen Entscheidungsprogramm nicht fixierten Bedingungen seiner Anwendung ausgesagt, noch wenig über den Inhalt jener 'Anwendungsregeln'. Die Bedeutung der skizzierten Struktur der Urteilsbildung liegt nun aber darin, daß die zur Anwendung des Gesetzes geforderte richterliche Beurteilung der sozialen Situation des Täters über seine daraus abgeleitete Einschätzung der Tatmotivation, der Strafwirkung, des zukünftigen Verhalten des Angeklagten etc. zu einer ganz bestimmten Sanktion führt. Daraus folgt, daß man eine spezifische Konstellation der "sozialen Bedingungen um die zu verhandelnde Tat" zu einer bestimmten Ausprägung der Sanktion in eine Beziehung setzen kann, die als eine solche zwischen unabhängigen und abhängigen Variablen darzustellen ist. Bevor ich solche Beziehungen in der Form von Variablen und Korrelationen zwischen ihnen ausdrücke, sei an einem Beispiel - nämlich ausgehend von der Zuschreibung der eben erwähnten Zueignungsabsicht - der Inhalt und die Struktur solcher Definitionsprozesse und die Funktion außerverfahrensmäßiger Kriterien in ihnen demonstriert.

Zueignungsabsicht, der Vorsatz zum Diebstahl oder - insbesondere - der vorgefaßte Plan zur Ausführung dieser Handlung wird vom Richter vor allem demjenigen Täter zugeschrieben, der überhaupt oder zeitweise keiner geregelten Berufsarbeit nachgeht, und auch demjenigen, der nur Gelegenheitsarbeit ausführt oder die Arbeitsstelle häufiger wechselt. Dem Berufs- bzw. Arbeitslosen nämlich ordnet der Richter das Motiv zu, Stehlen zum "angenehmen Beruf" machen zu wollen, zumindest seine "Einnahmen auf diese Weise aufbessern" zu wollen. Und derjenige steht für den Richter solchen Absichten nahe, der, indem er nur gelegentlich arbeitet oder die Arbeitsstelle oft wechselt, zu erkennen gibt, daß er seinen Beruf nur des notwendigen Gelderwerbs wegen ausübt, ihn an Beruf und Arbeitsstelle im übrigen nichts bindet. Das diskriminiert ihn, denn Leute mit solcher Berufsauffassung - abgesehen von den genannten Kriterien für den Richter immer eher Arbeiter als Angehörige höherer Schichten - werden auch eine sich ihnen bietende Gelegenheit, durch Diebstahl ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nutzen und die Berufsarbeit dafür aufgeben wollen. Diese Zuordnung der Diebstahlsmotivation zu bestimmten sozialen Situationen wird unterstützt durch die allgemeine Erklärung des Diebstahls aus Bedingungen der "Haltlosigkeit" oder "Bindungslosigkeit", ein Erklärungstypus, der die richterliche Definition des Diebstahls und seiner Umstände bei Jugendlichen dominiert. In dem eben dargestellten Erklärungsmodus wirkt die 'Ableitung' des Diebstahls aus Bedingungen der Haltlosigkeit verstärkend: Die Eindeutig-

keit der Kriminalisierung und die Härte der Sanktionierung nimmt zu, wenn derjenige, dessen Berufs- bzw. Arbeitsleben die geschilderten Mangelerscheinungen aufweist, zudem nicht in einer Familie lebt, keinen festen Wohnsitz hat, berufsbedingt umherreist usw. (Der Vertreter gilt als fast so 'vorbelastet' wie der Gelegenheitsarbeiter. Allerdings - das nur am Rande - während der Arbeiter sich als Einbrecher und Dieb betätigt, betrügt der Vertreter.) Je stärker sich also dem Richter die soziale Situation des Angeklagten als ungeregelt darstellt, umso eher wird er von Zueignungsabsicht, von der Annahme einer Planung und Vorbereitung der zur Diskussion stehenden Handlung ausgehen; er wird aber auch eher eine "Dreistigkeit des Vorgehens", die "Rücksichtslosigkeit" des Täters im Hinblick auf Schaden oder Opfer aus der Handlung ablesen, oder - mit dem in diesem Sinnzusammenhang verwandten Begriff gesagt - auf "eine hohe kriminelle Energie" des Täters schließen.

Eine solche Typisierung der Handlung und des Handelnden begünstigt zunächst die Überführung des Täters in der Beweiswürdigung. Sie dient dann aber zusätzlich als Entscheidungshilfe in der Festsetzung der Sanktionsart und der Sanktionshöhe, und zwar hier insbesondere auch deshalb, weil der Richter in der Abwägung mildernder und verschärfender Umstände durch das formelle Entscheidungsprogramm aufgefordert ist, die "Persönlichkeit des Täters" bei der Urteilsfindung besonders zu berücksichtigen. Der Typisierungsvorgang zeigt daher etwa den folgenden Verlauf: Wer sich in eine Situation hineingebracht hat, in der er vom Diebstahl (oder zumindest auch vom Diebstahl) lebt, gibt zu erkennen, daß er "prinzipiell das Eigentum anderer nicht achtet", ihn keine "inneren Hemmungen" von dieser Mißachtung abhalten, denn sonst würde er wohl seine Lebenssituation verändern, die in den Augen des Richters grundsätzlich disponibel ist. Man wird also weiterhin mit der Straffälligkeit des Angeklagten rechnen müssen; ist er schon einmal straffällig geworden, so liegt die Vermutung nahe, daß er "auf dem Wege ist, ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu werden", ein Tätertypus, für den das StGB die härtesten Strafen vorsieht. Es sei denn - und hier leitet sich aus solcher Konstruktion die Sanktion ab - man könnte dieser Entwicklung noch einmal wirksame Barrieren entgegensetzen, das "Hemmungsvermögen" des Angeklagten stärken, eine Aufgabe allerdings, die umso schwieriger erscheint, je niedriger das Bildungsniveau des Angeklagten vom Richter eingeschätzt wird. Eine Geldstrafe wird bei einem solchen Täter diese Aufgabe i.d.R. nicht erfüllen können, denn wer sein Geld nicht durch geregelte Arbeit verdient, wird von der erzieherischen Funktion seines Entzugs nicht betroffen. Wahrscheinlich wird er die Geldstrafe

durch Diebstahl zu beschaffen suchen. Ist die Aussetzung des Freiheitsentzugs zur Bewährung gesetzlich möglich, so erscheint sie nur erfolgreich, wenn sie an bestimmte Auflagen, die den Lebenswandel des Angeklagten betreffen, gebunden werden kann. So ist die Bindung der Aussetzung an die Auflage, unverzüglich feste Arbeit aufzunehmen und die Arbeitsstelle möglichst wenig zu wechseln, nicht ungewöhnlich. Die unter solchen sozialen Bedingungen angemessene Sanktionsart ist jedoch immer noch der Freiheitsentzug, dessen Funktion recht eindeutig in der Abschreckung des Täters, häufig daneben auch in der Abschreckung seines sozialen Milieus gesehen wird.
So führt der hier für einen Tätertypus dargestellte Entscheidungsprozeß von der Beurteilung der Tat als einer vorsätzlichen, geplanten, über die Einschätzung des Täters, seines Vorlebens, des zu erwartenden Verhaltens - immer im Rückgriff auf die soziale Situation, in der er gesehen wird, - zu einem eindeutigen Täterbild, hier dem des "Gewohnheitstäters", auf den dann Sanktionsart und -höhe exakt zugeschnitten erscheinen. Die Sicherheit, mit der solche Ableitungen praktiziert werden (das gilt übrigens noch eindeutiger für das Plädoyer der Staatsanwälte und mit geringfügigen Abschwächungen bei im Prinzip gleicher Struktur der Typisierung auch für die Verteidiger), erklärt die von vielen Richtern bekundete Auffassung, daß es für jeden Täter ein einziges, das genau richtige Urteil gebe.

Die Konstruktion der Handlung, der mit ihr verbundenen Intention und der Handlungsumstände im Verfahren weicht signifikant von diesem Typisierungsverlauf ab, wenn die soziale Situation des Angeklagten für den Richter keine jener Merkmale aufweist, die die Zuschreibung der gesetzlichen Tatbestandsdefinition auf die Handlungssituation und den Täter begründen. Die Handlung ist für den Richter dann nur schwer als Diebstahl deutbar, wenn die soziale Situation des Täters wesentlich erscheinende Merkmale einer geordneten Lebensführung, vornehmlich einer geregelten Berufsausübung aufweist, und zwar insbesondere - aber nicht ausschließlich -, wenn es sich dabei um Berufspositionen höheren Prestiges handelt. Paßt die soziale Situation des Täters nicht zur Vorstellung des Richters von einem "normalen Dieb", so wird häufig schon die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung fragwürdig. Zwei Formen der Typisierung der Handlung treten hier auf, die beide die Handlung als "von einem minderen Unrechtsgehalt" erscheinen lassen, als weniger strafwürdig, die so die Entscheidung für Strafart und Strafmaß vorbestimmen und im Grenzfall zu Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld des Täters und/oder geringem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung führen. Mit gewissen Einschränkungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich gilt die Pathologisierung der Handlung als eine unter solchen Bedingungen 'richtige' Erklärung, und zwar einmal in der Form der Zu-

schreibung von Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit aufgrund von Alkohol. (Hier erstaunt die Beobachtung, daß selbst die Interpretation von Promillezahlen mit den genannten Merkmalen der sozialen Situation des Täters variiert.) Die andere Form der Pathologisierung, die insbesondere die Erklärung des Ladendiebstahls von Angehörigen höherer Schichten liefert - hoher Status ist hier neben der Geregeltheit der Lebensführung i.d.R. Anwendungsbedingung -, besteht in der Zuschreibung krankhafter Neigungen, wie Kleptomanie oder zur Tatzeit bestehender akuter psychischer Störungen, bei Frauen dieses Status insbesondere aufgrund von Schwangerschaft oder Klimakterium vermutet. Die durch den sozialen Status der Angeklagten bestimmten Grenzen der Anwendung dieses Erklärungsmodus (Frauen aus Unterschichten kommen Schwangerschaft und Klimakterium i.d.R. nicht so zustatten) machen seine Funktion deutlich: Er füllt die Interpretationslücke, die für den Richter entsteht, wenn die Absicht, die Eigentumsnormen zu brechen, der sozialen Situation des Täters nach der Einschätzung des Richters so wenig entspricht.
Diese Aussage bestätigt sich an den Merkmalen eines der Pathologisierung verwandten Erklärungsmodells, das im Unterschied zu jenem auf alle Täter (soziale Situationen) angewandt werden kann, die dem Normaltypus des Diebes, bzw. der Diebstahl zugeordneten sozialen Situation für den Richter nicht entsprechen. Angelpunkt der Typisierung ist nämlich auch hier eine Art Aberkennung der Absicht, Diebstahl zu begehen. Die Handlung wird hier als nicht geplant, als Handlung minderen Unrechtsgehalts dargestellt. Der Täter hat "der Verlockung nicht widerstanden" oder sogar "den Vorsatz erst im Nachhinein gefaßt". Diese Charakterisierung der Tat als einer "Gelegenheitstat", des Täters als eines "Gelegenheitstäters" erweist sich als relativ unabhängig davon, ob der Handelnde tatsächlich einmal bei dieser Handlung aufgegriffen wurde, oder der Diebstahl in der Anklage als fortgesetzter Handlungszusammenhang mehrerer Einzelhandlungen oder als wiederholt konstatiert ist.
Entscheidend für die Konstruktion im Verfahren ist i.d.R. die soziale Situation des Täters. Analog dem Typisierungsverlauf im Falle des "normalen Diebstahls" bereitet auch hier die Konstruktion der Handlung den weiteren Entscheidungsprozeß vor, bestimmt sich so nach der sozialen Situation des Täters Sanktionsart und Sanktionshöhe.
Auf der Ebene "phänomenologischer" Erklärung wird jener Zusammenhang zwischen der richterlichen Einschätzung der sozialen Situation des Angeklagten und seiner Entscheidung über die "richtige" Bewertung seiner Handlung plausibler, wenn man sich nach der Quelle jener Entscheidungsgrundlagen im richterlichen Denken fragt.

Voraussetzung der Verurteilung im Verfahren ist die Tatbestandsmäßigkeit und die Vorwerfbarkeit der Handlung. Tatbestandsmäßigkeit ergibt sich für den Richter im wesentlichen aus der sozialen Situation, in der er die Handlung lokalisiert und die ihm dann den "Schluß" auf den Vorsatz des Täters erlaubt oder nicht. Begründet die Situation den Vorsatz - etwa die wirtschaftliche Not den Diebstahl - so erscheint die Vorwerfbarkeit gesichert, und zwar umso mehr, je eindeutiger der Zusammenhang zwischen Handlungsintention und Situation dem Richter erscheint. Da Vorsatz und Planung (und verwandte Vorstellungen von der Handlungsvorbereitung) sanktionsverschärfend wirken, gilt prinzipiell, daß umso härter sanktioniert wird, je "verstehbarer" die Handlung wird. Daraus erhellt, daß für Richter - wie an den Befragungsergebnissen sehr eindeutig nachzuweisen sein wird - die unzulängliche soziale Situation als "Lebensführungsschuld" interpretiert wird, also etwa wirtschaftliche Not als verschuldet gilt. Mit dieser Grundeinstellung gegenüber der prinzipiellen Disponibilität der sozialen Situation verwandtes Denken zeigte sich auch in den Verhandlungen. So hatten insbesondere immer diejenigen Angeklagten ihre Argumente schlecht gewählt, die versuchten, ihre Handlung aus sozialen Bedingungen zu erklären; und derjenige verhielt sich richtig, der bekundete, daß er auch die stärksten gesellschaftlichen Diskriminierungen letztlich sich selbst zuzuschreiben habe und von nun an unbescholten mit ihnen fertig werden würde. Es erscheint plausibel anzunehmen, daß solches Denken einerseits mit bestimmten Definitionen der Struktur sozialer Ungleichheit und der Struktur gesellschaftlicher Herrschaft eng verbunden ist (etwa der Vorstellung von unserer Gesellschaft als einer rangmobilen Mittelstandsgesellschaft, in der jeder hat oder erreichen kann, was er verdient) und daß diesem Denken zugleich eine bestimmte Auffassung von der eigenen gesellschaftlichen Funktion, etwa definiert als "Normdurchsetzung und Normerhaltung", weniger wohl als "gerechte Bestrafung". (Fragen, mit denen dieser Zusammenhang ermittelt werden soll, bildeten einen wesentlichen Gegenstand der Richter-Befragung.)
Die statistische Auswertung des gesamten Beobachtungsmaterials, die zusammenfassend in Anlage II dargestellt ist, bestätigte die dargestellte Abhängigkeit der Beurteilung der Tat, der Bewertung des allgemeinen Verhaltens, der Typifizierung des Angeklagten, der Sanktionsart und der Sanktionshöhe einerseits von der Einschätzung der sozialen Situation des Täters andererseits.

Für einen Abschnitt des Kriminalisierungsprozesses, einen Teil der Untersuchung konnte damit die Hypothese bestätigt werden, daß Merkmale der sozialen Situation, die die soziale Identität des Handelnden für andere ausmachen, die Definition seiner Handlungen als krimineller Handlungen, seiner Person als kriminell und damit

seine Sanktionierung bestimmten. Vergleicht man die sozial-strukturellen Merkmale, die diese Funktion im Verfahren annehmen, mit den Kriterien des Schichtindex, nach denen die oben dargestellte Kriminalitätsrate definiert ist, so ist festzuhalten, daß die Angeklagten, deren soziale Situation alle Merkmale der Ungeregeltheit aufweisen, überwiegend der Unteren Unterschicht angehören. In unserem Sample (das allerdings für eine Beurteilung dieser Frage allzu klein ist) fiel kein dem objektiven Schichtindex nach der Mittel- oder Oberschicht zuzuordnender Angeklagter in die Kategorie der Ungeregelten. Unter der Annahme, nun, daß die Schichtverteilung der gerechtlich Sanktionierten von der vorgestellten Kriminalitätsrate nicht wesentlich abweicht, wäre die Aussage möglich, daß die sozialstrukturellen Merkmale der Situation des Angeklagten durch ihren Stellenwert im Entscheidungsprozeß die Überrepräsentation der Unteren Unterschicht bzw. die Unterrepräsentation der oberen Schichten wesentlich mit produzieren. Die Korrelation zwischen der nach objektivem Schichtindex gemessenen Schichtung und der nach richterlicher Einschätzung vollzogenen Differenzierung zwischen "Gewohnheits-" und "Gelegenheitstätern" ist jedoch nicht perfekt. Die Variable "Sozialkategorie", oder die Bedeutung, die die Richter der allgemeinen Lebensführung der Angeklagten zumessen, ist doch so dominant, daß die Chance derjenigen Unterschichtangehörigen (nach objektivem Schichtindex), die als die "armen, aber anständigen Leute" angesehen werden, als "Gelegenheitstäter" typifiziert und mit relativ niedrigen Sanktionen belegt zu werden, relativ hoch ist. Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, daß die Korrelationen zwischen der Variablen "Sozialkategorie" und den Variablen der Typisierung bzw. Sanktionierung generell höher ausfallen als diejenigen zwischen der nach dem Index eingeschätzten Schichtzugehörigkeit und diesen Variablen.

Die Bestätigung und Vertiefung der wesentlich Ergebnisse der Untersuchung durch die Befragungsergebnisse (und die Polizeiuntersuchung) wäre für die Beurteilung des allgemeinen Erklärungsansatzes der traditionellen Kriminalsoziologie von Bedeutung:

Es könnte nämlich so behauptet werden, daß die höhere Rate der Unterschichtkriminalität (im Vergleich zur Kriminalität anderer Schichten) nicht unmittelbar aus unterschichtspezifischen Verhaltensmustern zu erklären ist. Entscheidend erscheint vielmehr die "Verarbeitung" unterschichtspezifischen Verhaltens, insbesondere abweichenden, des jedoch nicht im strafrechtlichen Sinne kriminellen Verhaltens von Unterschichtangehörigen im Kriminalisierungsprozeß durch die an ihm beteiligten Institutionen.

Anlage I

Schichtverteilung aller Täter (Scheuch) in v.H. der Bevölkerung von NRW (Moore/Kleining)

Oberschicht	(O)	0,4		0
Obere Mittelschicht	(OM)	1		6
Mittlere Mittelschicht	(MM)	3		11
Untere Mittelschicht	(UM)	6	= 40	67
Obere Unterschicht	(OU)	34		
Untere Unterschicht	(UU)	56		16

(Chi^2 = 1750; Chi^2_c = 18,47 - Signifikanzniveau von 0,1 %)

Schichtverteilung aller Diebstahlstäter (N = 554; 23 % nicht eingeordnete Fälle; eingeordnete Fälle = 100 %)

O, OM und MM	1		17
UM	3	= 33	67
OU	30		
UU	65		16

Schichtverteilung der Aggressionstäter (N = 253; 25 % nicht eingeordnete Fälle)

O und OM	1		6
MM	4		11
UM	5	= 40	67
OU	35		
UU	56		16

Schichtverteilung der Betrugsdelikte (N = 258; 25 % nicht eingeordnete Fälle)

O	2		0
OM	4		6
MM	7		11
UM	12	= 55	67
OU	43		
UU	32		16

Schichtzugehörigkeit und Vorstrafen (N = 623; 19 % nicht eingeordnete Fälle)

O und OM	1		6
MM	2		11
UM	4	= 32	67
OU	28		
UU	66		16

Anlage II

Zur Auswertung der kontrollierten (nicht-teilnehmenden) Beobachtung von Gerichtsverhandlungen

(51 Verhandlungsprotokolle wurden ausgewertet. Der Hauptgegenstand der Verhandlung wurde in der Anklage definiert als:
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB), Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB), Diebstahl im zweiten Rückfall (§ 244 StGB), einige Fälle von Unterschlagung (§ 246 StGB).
Die Reihenfolge der Darstellung entspricht ungefähr den im Text geschilderten Typisierungsphasen in der Verhandlung.

1. Die Definition der Handlung
 (es wurde danach unterschieden, ob die Handlung eher definiert wurde als
 a) 'bei Gelegenheit und ohne besonderen Unrechtsgehalt und/oder stört nicht das Rechtsempfinden der Allgemeinheit' oder als
 b) 'vorsätzlich, geplant und von besonderem Unrechtsgehalt und/oder stört das Rechtsempfinden der Allgemeinheit')

 und die 'Sozialkategorie' des Angeklagten
 (ein Angeklagter wurde in die Kategorie 'geregelte Lebensführung' eingeordnet, wenn drei der folgenden Kriterien erfüllt waren: regelmäßige Berufsausübung, wenig Arbeitsplatzwechsel, kein Berufswechsel (außer in Positionen mit eindeutig höherem Sozialprestige), fester Wohnsitz, verheiratet;
 er wurde in die Kategorie 'ungeregelte Lebensführung' eingeordnet, wenn drei der folgenden Kriterien erfüllt waren: unregelmäßige Berufsausübung, häufiger Arbeitsplatzwechsel, häufiger Berufswechsel, wechselnder Wohnsitz (oder Notunterkunft), ledig oder von der Frau getrennt oder geschieden):

 - Die Handlung eines Angeklagten, dessen soziale Situation Merkmale der Geregeltheit (der genannten Art) aufweist, wird eher als 'ungeplant und ohne besonderen Unrechtsgehalt' definiert, diejenige des Angeklagten, der in 'ungeregelten Verhältnissen' lebt, eher als 'geplante Tat von besonderem Unrechtsgehalt'.
 (Der Kontingenzkoeffizient Phi beträgt 0,54.)

Die folgenden Testvariablen wurden eingeführt, um zu prüfen, ob es sich hier um eine echte Abhängigkeit der genannten Variablen handelt:
a) Die Schwere des Gegenstandes der Anklage - beurteilt nach der durch das StGB angedrohten Strafe (Strafrahmen). Die Analyse der unter Konstantsetzung dieses Faktors ermittelten partiellen Korrelationen zwischen den oben genannten Variablen ergab:

- Eine Abhängigkeit der Beurteilung der Handlung auch von der Schwere des entsprechenden Straftatbestands ist nicht auszuschließen, wobei aber die Abhängigkeit von der Sozialkategorie des Angeklagten als stärker einzuschätzen ist.

b) Die Einführung der Testvariablen 'Höhe der durch die Tat entstandenen Schadens (Beute) 'erwies die folgende Beziehung zwischen den Hauptvariablen 'Beurteilung der Handlung' und 'Sozialkategorie':

- Bei höherem Schaden ist die Abhängigkeit der Beurteilung der Handlung von der Sozialkategorie des Angeklagten höher als bei niedrigem Schaden.

2. Die Bewertung des Vorlebens und Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Angeklagten durch den Richter
 (es wird danach unterschieden, ob
 das Vorleben des Angeklagten ungünstig bewertet wird und festgestellt wird, daß der Angeklagte zu Straftaten neige, und/oder zukünftiges Wohlverhalten nicht erwartet wird oder
 das Vorleben günstig bewertet wird und festgestellt wird, daß der Angeklagte nicht zu Straftaten neige, und/oder künftiges Wohlverhalten erwartet wird)
 und die Sozialkategorie des Angeklagten (w.o.)
- Die richterliche Prognose zum zukünftigen Verhalten des Angeklagten ist dann eher ungünstig, wenn die Sozialkategorie des Angeklagten als 'ungeregelt' beschrieben werden kann. (Phi = 0,77)

Diese Beziehung wurde geprüft unter Konstanz der folgenden Variablen: Zahl der Vorstrafen, Zahl der "einschlägigen" Vorstrafen, insgesamt durch Vorstrafen verbüßte Strafe vor dieser Verhandlung.

- Die Annahme, daß die richterliche 'Prognose' insbesondere oder zumindest auch an Zahl, Art und Höhe der Vorstrafen orientiert sei, konnte weitgehend widerlegt werden. (Die partiellen Korrelationen entsprechen den ursprünglichen.)
- Es zeigte sich durch diesen Test, daß die genannte Abhängigkeit besonders stark ist bei einem Ausmaß der Sanktionsbelastung, der weder im untersten noch im obersten Bereich liegt.

3. Die Typifizierung des Angeklagten
 (es wurde unterschieden, ob der Angeklagte dem Richter eher als 'Gelegenheitstäter' oder eher als 'Gewohnheitsverbrecher' erscheint)
 und seine Sozialkategorie (w.o.)

- Der Angeklagte, dessen Lebensumstände als 'geregelt'

beschrieben werden können, wird eher als 'Gelegenheitstäter', der Angeklagte, dessen Lebensumstände die genannten Merkmale der 'Ungeregeltheit' aufweisen, eher als 'Gewohnheitsverbrecher' typifiziert.
(Phi = 0,72)

Diese Beziehung zeigt sich auch in den partiellen Korrelationen, wenn als Testvariablen eingeführt (und konstant gehalten) werden: Zahl der Vorstrafen, Zahl der "einschlägigen" Vorstrafen, Höhe der Sanktionsbelastung insgesamt. Sie kann daher als gesichert angenommen werden.

4. Die Sanktionsart
(zwei Kategorien wurden gebildet: (1) Verzicht auf Sanktion und Sanktionsarten, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind: also Geldstrafe und Gefängnis mit Bewährung (und Geldbuße) und (2) Freiheitsentzug)
und die Sozialkategorie des Angeklagten (w.o.)

- Der Angeklagte, dessen Lebensumstände als 'ungeregelt' gelten, wird eher mit Freiheitsentzug bestraft als derjenige, dessen Lebensumstände als 'geregelt' gelten.
(Phi = 0,55)

Als Testvariablen wurden eingeführt:
a) Art der verhandelten Straftatbestände (Diebstahl, Unterschlagung)
- Die oben genannte Beziehung zeigte sich für beide Straftatbestände.

b) Schwere des Gegenstandes der Anklage (w.o.)
- Die oben genannte Abhängigkeit ist stärker ausgeprägt in der größeren Schwereklasse.

c) Die Höhe des durch die Tat entstandenen Schadens
Die Analyse der partiellen Korrelationen ergab hier, daß
- die oben genannte Beziehung stärker ausgeprägt ist, wenn der Schaden erheblich ist,
- ein höherer Schaden aber nur unter der Bedingung der 'ungeregelten Lebensführung' des Angeklagten eher die als schwerer bewertete Sanktionsart bedingt als die leichtere (bzw. Verzicht auf Sanktion)

d) Zahl und Art der Vorstrafen und Sanktionsbelastung insgesamt.
- Die oben genannte Beziehung erwies sich als nicht ganz unabhängig von der Zahl der Vorstrafen und der Sanktionsbelastung insgesamt. Die Abhängigkeit der Sanktionsart von der Sozialkategorie des Angeklagten ist jedoch gesicherter und stärker als ihre Abhängigkeit von den Vorstrafen.

- Die oben genannte Beziehung ist insbesondere nicht unabhängig von der Zahl und dem Umfang der "einschlägigen" Vorstrafen. (Zu erklären aus § 244 StGB, der eine stärkere Sanktionierung bei Vorstrafenbelastung im gleichen Delikt vorschreibt.)

5. Strafmaß
(eingeteilt in drei Schwerekategorien)
und Sozialkategorie des Angeklagten
- Die Sanktionsstärke wird wesentlich durch die Sozialkategorie des Angeklagten bestimmt. Sie ist größer, wenn die Lebensumstände des Angeklagten die oben dargestellten Merkmale der 'Ungeregeltheit' aufweisen. (Kontingenzkoeffizient C = 0,64)
Die zunächst naheliegende Vermutung, daß diese Abhängigkeit durch den Einfluß der Variablen:
Schwere der Tat, Höhe des Schadens, Anzahl und Art der Vorstrafen, Sanktionsbelastung insgesamt (bisher)
"künstlich" hervorgerufen wird, wurde geprüft, indem die Signifikanz und Stärke dieser Abhängigkeit unter Bedingungen der Konstanz jener Variablen ermittelt wurde. Keine der partiellen Korrelationen lag unter diesen Bedingungen unter C ="0,40. Eine Scheinkorrelation oder Interventionsbeziehung ist daher mit einiger Sicherheit auszuschließen. Durch die Korrelationsanalyse sind Differenzierungen der Aussage über die Abhängigkeit der Hauptvariablen möglich:
- Die oben beschriebene Abhängigkeit ist stärker, bei höherem Schaden als bei niedrigem,
bei einer mittleren Sanktionsbelastung als bei sehr niedriger Sanktionsbelastung.

Zusammenfassung:

Dieser Beitrag berichtet über einige Ergebnisse einer Forschungsarbeit über soziale Kontrolle. Er behandelt die Bedeutung richterlicher Definitionen 'typischer' und 'untypischer' Devianz im richterlichen Entscheidungsprozeß für die Schichtverteilung der offiziell sanktionierten Kriminalität. Die Ergebnisse einer kontrollierten Beobachtung von Gerichtsverhandlungen zum Delikt Diebstahl werden dargestellt. Die Bedingungen der Anwendung von gesetzlichen Definitionen auf Handlungssituationen und Handelnde (insbesondere ihre Motivation) im Entscheidungsprozeß werden untersucht und der Inhalt von Anwendungsregeln wird erläutert. Es kann gezeigt werden, daß der Richter eine Handlung eher als "ungeplant", als Ergebnis

einer "besonderen Situation", als eine Handlung "ohne großen Unrechtsgehalt" definiert,
das Vorleben des Angeklagten und seine Prognose günstiger bewertet, eine Geldstrafe einer Freiheitsstrafe vorzieht und sich eher für ein generell milderes Urteil entscheidet, wenn der Angeklagte in "geordneten" sozialen Verhältnissen lebt, wenn er z.B. einen Beruf erlernt hat, regelmäßig arbeitet, ohne seine Arbeitsstelle zu wechseln, einen angemeldeten Wohnsitz hat und bei seiner Familie lebt. (Die Abhängigkeit der richterlichen Entscheidung von seiner Definition der sozialen Situation und des sozialen Typus des Angeklagten wird getestet, indem Variable wie 'Schwere der verhandelten Tat', 'Vorstrafen des Angeklagten', 'Ausmaß des Schadens' eingeführt werden.) Der Einfluß dieser Faktoren auf die Urteilstätigkeit wird an Hand typischer Abläufe des Entscheidungsvorgangs exemplarisch dargestellt.

Summary:

This essay gives some research results concerning social control. It deals with the importance of judicial definition of 'typical' and 'untypical' deviance in judicial decision-making as related to the distribution of officially sanctioned crime by social class. The results of controlled observation of legal proceedings against thieves are described. The conditions of application of legal definitions to situations of action and to actors (in particular their motivation) in decision-making are explored and the content of rules of application is explained. It is demonstrated that the judge is more inclined
to define an action as "unintended", as a result of an "extraordinary situation" and as "not thoroughly bad",
to assess the defendant's former life and his chances for conformity more favourable,
to prefer a fine to imprisonment and
to give a more lenient judgement, in general,
if the defendant lives in "orderly" social conditions, for example: if he has a profession, if he works permanently without changing his employment, if he has a registered place of residence and if he lives with his family.
(The dependence of judicial decision on his definition of the defendant's social situation and social status is tested by introducing variables such as 'severity of the case being tried'; 'previous conviction of the defendant 'amount of the damage'.) The influence of these factors on judgement is exemplified by typical processes of decision-making.

Anmerkungen und Literatur:

1) E.K. Scheuch, Sozialprestige und soziale Schichtung, in: KZfSS, Sonderheft 5, Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Köln und Opladen 1961, S. 102 ff.

2) G. Kleining und H. Moore, Soziale Selbsteinstufung, in: KZfSS, 20. Jg. 1968, S. 502 - 552, insbes. S.550

3) Statistisches Jahrbuch NRW 1964, S. 54 - 57 und S. 95

4) Zur Mertonschen Fassung dieses Konzepts siehe: R.K. Merton, Social Theory and Social Structure, 2. erw. Aufl., Glencoe, Ill. 1957, S. 131 - 194; ders., Social Conformity, Deviation and Opportunity Structure, in: ASR, 24, 1959, S. 177 - 189

5) Vgl. dazu: A.K. Cohen, Delinquent Boys: The Culture of the Gang, Glencoe, Ill. 1955 (Deutsch: Kriminelle Jugend, Hamburg 1961). Ders., The Study of Social Disorganization and Deviant Behavior, in: R.K. Merton, L. Broom und L.S. Cottrell jun. (Hrsg.), Sociology Today, New York 1959, S. 461 - 484

6) Theorien der Subkultur zur Erklärung abweichenden Verhaltens werden insbesondere von den folgenden Autoren vertreten: W.B. Miller, Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang-Delinquency, Journal of Social Issues, 14, No. 3, 1958. R.A. Cloward und L.E. Ohlin, Verbrechen und Gelegenheit, Neuwied, Berlin 1968 (Übersetzung von: Delinquency and Opportunity, Glencoe, Ill. 1960). W.F. Whyte, Street Corner Society, Chicago 1955. F.M. Thrasher, The Gang, Chicago, Ill. 1927, neue Auflage 1960.

7) Die Theorie der "Differentiellen Assoziation" wurde von E.H. Sutherland konzipiert. Vgl. insbesondere: E.H. Sutherland, Criminology, Philadelphia 1924. Ders. und R.D. Cressey, Principles of Criminology, 5. Aufl., New York 1955. Sie wurde später von R.D. Cressey und D. Glaser weiterentwickelt: R.D. Cressey, Delinquency, Crime and Differential Association, The Hague 1964. D. Glaser, The Differential-Association-Theory of Crime, in: A.M. Rose, Human Behavior and Social Processes, London 1962.

8) Ganz aufschlußreich zur ersten Orientierung über dieses Problem sind die Arbeiten von Th. Sellin und J.F. Short, F.J. Nye in: F. Sack und R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M. 1968. Dann sei verwiesen auf eine Reihe von empirischen Arbeiten, in denen die in Befragungen 'zugegebene' Delinquenz als nicht schichtabhängig oder doch zumindest als wesentlich weniger schichtabhängig ermittelt wurde als nach den offiziell registrier-

ten Kriminalitätsraten zu erwarten wäre. Vgl. dazu: St. Quensel, Läßt sich die Delinquenzbelastung messen? in: KrimJ, Nr. 1/1969, S. 4 - 23 und die dort angegebene Literatur.

9) Die genannten gesetzlichen Definitionen beziehen sich auf den zur Zeit dieses Untersuchungsabschnittes (vor dem 1.9.1969) geltenden Text des Strafrechts.

15. Oktober 1970

4801 Hoberge - Herentrupp
Rehhagenhof 6